# Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik vom 10. Juni 2015

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zul. geändert durch Art. 9 d. G. v. 10. Juli 2012, § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 1 d. G. v. 20. November 2007 und von § 10 Abs. 2 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 06.05.2015 die nachfolgende Auswahlsatzung beschlossen.

## Artikel 1 Änderung der Auswahlsatzung

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik vom 26. Juli 2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 31.07.2012 wird wie folgt geändert:

**1. In § 1 wird folgender Satz 3 angefügt:**

Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bleiben unberührt.

**2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

**(2)** Dem Antrag sind

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit, ein abgeleistetes Praktikum oder eines Dienstes, Auslandsaufenthalt, Betreuung und Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen oder über Preise und Auszeichnungen für außerschulische Leistungen beizufügen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 8 HVVO.

Alle notwendigen Zeugnisse und Nachweise sind grundsätzlich in einfacher Kopie beizulegen. Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd kann verlangen, dass die Dokumente, die dem Antrag beigefügt werden, bei der Immatrikulation im Original vorzulegen sind.

**3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach § 3 Abs. 2 a) erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht gerecht vorgelegt wurden. Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 b) werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

**4. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.**

**5. In § 6 Abs. 3 wird Satz 2 neu eingefügt:**
In allen Fällen ist die Tätigkeit nur anrechenbar, wenn Sie nach dem 15.Lebensjahr ausgeübt wurde.

**Bisheriger Satz 2 wird Satz 3.**

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2015/16.

---

**Begründung der Änderungen:**

1. Bisher schon vorhandener Verweis auf die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung in § 5 Abs. 4 wird in § 1 als Satz 3 eingefügt.
2. Eine Bewerbung soll ohne Einreichung von Originalen und beglaubigten Kopien möglich sein. Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie der Hochschulzugangsberechtigung ist erst bei der Immatrikulation erforderlich. Universitäten und andere Hochschulen verfahren ebenso. Dadurch Kostenreduzierung einer Bewerbung und Verringerung des Arbeitsaufwandes bei der Bearbeitung der Anträge, weil fehlende Beglaubigungen nicht nachgefordert werden müssen.
3. Ausschlussgrund wg. Formfehler und verspätetem Eingang des Zulassungsantrages wird eingefügt.
4. Siehe Begründung zu Nr. 1
5. Festlegung einer Mindestaltersgrenze für Ehrenämter, Praktika und Preise.

Schwäbisch Gmünd, den 10. Juni 2015

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin